

(3) Durch die Aufnahme wird die Vereinsatzung als verbindlich anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Gesellschaft
- durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied in erheblicher Weise den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder für zwei Geschäftsjahre seinen Beitrag nicht gezahlt hat. Im ersteren Fall hat der Vorstand vor der Beschlußfassung das Mitglied zu hören. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluß statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

(2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages

setzt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest. Der Betrag wird mit der Zahlungsaufforderung im betreffenden Geschäftsjahr fällig. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für bestimmte Mitgliedsgruppen festlegen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis nur mit Zustimmung mindestens eines anderen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden darf.

(3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In Kalenderjahren mit gerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und zwei Beisitzer gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer werden der Kassenwart, der Schriftführer und ein Beisitzer gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(8) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ende eines Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch im ersten Halbjahr, vom Vorsitzenden

des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet die Versammlung.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzen- den geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- b) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlußfassung für Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der geprüften Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gottfried-von-Kappenberg-Schule

Wessum zu, die das Vermögen nur im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf.

§ 10 Erster Vorstand

Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Gründungsversammlung gewählt.

1. Vorsitzender: Michael Mai
2. Vorsitzender: Franz Thier
- Kassiererin: Heinrich Sandkuhle
- Schriftführer: Bernd Waldmann

Beisitzer:
Heike Fellrath
Gabriela Loth
Holger Steinmetz

Satzung

des Fördervereins der Gottfried-von-Kappenberg- Schule Wessum e.V.

Stand 05.05.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gottfried-von-Kappenberg-Schule Wessum e.V.“ und hat seinen Sitz in 48683 Ahaus-Wessum, Schulstraße 26. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahaus.

§ 2 Zweck

Der Verein dient unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Er fördert die Erfüllung der Aufgaben durch die Finanzierung von im Interesse der Schule und des Schulbetriebes liegenden Anschaffungen und Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Er unterstützt die Tätigkeit der Schulpflegschaft, pflegt den Kontakt zwischen Schulleitung, Lehrern und Erziehungsberechtigten und fördert

Schulveranstaltungen, wie z.B. Schulfeste, Schulsport, Wanderungen, Fahrten und die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Er dient nicht zur Finanzierung der außerschulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler von acht bis eins an der Gottfried-von-Kappenbergsschule Wessum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einkünfte des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.